

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.44 vom 20. Oktober 2017

BS Appellationsgericht, 2017-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2017.44

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.44 du 20 octobre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.44 del 20 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Diese Frist hielt die Beschwerdeführerin ein. Auf die auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Zuständig zum Entscheid über die Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]).

E. 2

2.1 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Erfüllung dieser Voraussetzungen muss innerhalb der Beschwerdefrist belegt werden (BGE 139 III 491 E. 4 S. 492 ff.; 136 III 294 E. 3.2 S. 295, mit Hinweisen; Giroud, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2010, Art. 174 SchKG N 20).

2.2 Die Beschwerdeführerin reichte zum Beweis, dass die Konkursforderung, einschliesslich der Zinsen und Kosten, inzwischen getilgt ist, eine Quittung samt Abrechnung des Betreibungsamts Basel-Stadt vom 6. September 2017 über die Hinterlegung einer Summe von CHF 2'308.20 ein (Forderung von CHF 1'608.20 zuzüglich Gebühren von CHF 700.■, vgl. Beschwerdebeilagen 6). Aus diesen Urkunden geht hervor, dass die Beschwerdeführerin die vom Gläubiger in Betreibung gesetzte Forderung, einschliesslich der Zinsen und Kosten, beglichen hat. Damit ist die vollständige Tilgung der Schuld bewiesen und mithin die eine Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung erfüllt.

E. 2.3

2.3.1 Die andere Voraussetzung ■ die Zahlungsfähigkeit ■ ist erfüllt, wenn der Schuldner über ausreichend Mittel verfügt, um zumindest alle fälligen Verpflichtungen zu tilgen (AGE BEZ.2017.9 vom 14. März 2017 E. 2.3.1). Dies setzt voraus, dass objektiv betrachtet liquide ■ das heisst aktuelle, tatsächlich verfügbare ■ Mittel vorhanden sind, mit denen fällige Forderungen beglichen werden können (Fritschi, Die Weiterziehung des Konkurserkennnisses, in: BLSchK 2003, S. 57, 63; vgl. auch BGer 5A_912/2013 vom 18. Februar 2014 E. 3). Die Zahlungsfähigkeit muss nach dem Gesetzeswortlaut glaubhaft, das heisst mittels schlüssiger Belege ausreichend wahrscheinlich gemacht werden. Der

wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (BGer 5A_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2). Die Zahlungsfähigkeit gemäss Art. 174 SchKG verlangt nicht nur die soeben dargelegte Fähigkeit, die fälligen Forderungen mit liquiden Mitteln zu tilgen (Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn), sondern setzt auch die ■Lebensfähigkeit■ des schuldnerischen Betriebs voraus. Der Schuldner muss demgemäss auch im Zusammenhang mit den noch nicht fälligen Forderungen nachweisen, dass er imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen in absehbarer Zeit nachzukommen, so dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit sichergestellt erscheint. Anders als bei der Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn, die als Momentaufnahme nach der Liquidität fragt, geht es bei der Lebensfähigkeit oder Sanierungsfähigkeit des Betriebs um die Entwicklung über einen absehbaren künftigen Zeitraum (Fritschi, Verfahrensfragen bei der Konkurseröffnung, Diss. Zürich 2010, S. 332). Die nachträgliche Aufhebung der Konkurseröffnung muss ein wirtschaftlich sinnvoller Entscheid sein, was nur der Fall ist, wenn der schuldnerische Betrieb lebensfähig ist (vgl. Walder/Kull/Kottmann, in: Jaeger [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Auflage, Zürich 1997/99, Art. 174 SchKG N 10).

2.3.2 Der von der Beschwerdeführerin eingereichte Auszug aus dem Betreibungsregister vom

E. 5

September 2017 (Beschwerdebeilage 7) verzeichnet insgesamt 35 Betreibungen. In 29 Betreibungen sind die Forderungen beglichen (Status DB [Befriedigung nach Verwertung] und Z [Bezahlt an Betreibungsamt]). Offen waren sechs Forderungen (darunter die Konkursforderung) in der Höhe von insgesamt CHF 88'308.25 (Status RV [Rechtsvorschlag], KA [Konkursandrohung] und V [Verwertung]). Weitere fällige Forderungen sind nicht bekannt.

Diesen Verbindlichkeiten stehen im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung liquide Mittel in Form eines beim Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hinterlegten Betrags von CHF 2'691.80 gegenüber (vgl. Beschwerdebeilage 8). Zudem ist die Beschwerdeführerin am Nachlass ihres am 20. November 2005 verstorbenen Ehemanns berechtigt. Diese Erbschaft ist nach wie vor ungeteilt. 2009 wurde Erbteilungsklage erhoben. Dieses Verfahren war bis am 12. Juni 2017 sistiert (Beschwerdebeilage 9). Am 25. August 2017 reichte der Kläger die Klagebegründung beim Zivilgericht Basel-Stadt ein (Beschwerdebeilage 10). Der Abschluss des Verfahrens ist noch nicht absehbar. Die Mittel aus dem Nachlass können daher grundsätzlich noch nicht als liquide bezeichnet werden. In Bezug auf ein zum Nachlass gehörendes Wertschriftenvermögen einigten sich die Parteien des Erbteilungsverfahrens im Oktober 2006 auf eine Aufteilung, wobei ein Bezug des Vermögens aber noch untersagt war (vgl. Präambel der Vereinbarung vom 7. September 2017, Beschwerdebeilage 14). Die Parteien des Erbteilungsverfahrens passten diese Verfügungssperre indessen mit Vereinbarung vom 7. September 2017 insofern an, als die Beschwerdeführerin von ihrem Anteil am Wertschriftenvermögen Wertschriften im Umfang von CHF 100'000.■ verkaufen und den Erlös für die Tilgung der offenen Betreibungsforderungen verwenden kann (Beschwerdebeilage 14). Entsprechend beauftragte die Beschwerdeführerin die [Bank] mit der Veräusserung von Wertschriften im Umfang von CHF 100'000.■ und ersuchte sie die Bank um Auszahlung des Verkaufserlöses auf ein Treuhandkonto ihres Rechtsvertreters (Beschwerdebeilage 15). Auch wenn dieser Auftrag im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch nicht ausgeführt

war, kann von einer Liquidität dieser Forderung gegenüber der Bank ausgegangen werden, da die Abwicklung eines solchen Verkaufsauftrags innert kurzer Frist möglich ist. Die Beschwerdeführerin konnte denn auch innert der ihr vom Instruktionsrichter des Appellationsgerichts gesetzten Frist nachweisen, dass inzwischen ein Betrag von CHF 102'691.80 über das Treuhandkonto ihres Rechtsvertreters an das Betreibungsamt überwiesen worden ist (Beilagen zur Eingabe vom 25. September 2017). Das Betreibungsamt bestätigte in zwei Eingaben vom 25. bzw. 27. September 2017, dass die Beschwerdeführerin CHF 102'691.80 zur Erledigung der Betreibungsverfahren betreffend die sechs offenen Betreibungsforderungen überwiesen habe und dass damit diese Forderungen bezahlt worden seien.

Demzufolge konnte die Beschwerdeführerin bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung aufzeigen, dass sie über genügend liquide Mittel verfügt, um die fälligen Forderungen zu begleichen. Die Beschwerdeführerin machte ihre Zahlungsfähigkeit im engeren Sinne damit glaubhaft.

2.3.3 Zu prüfen ist des Weiteren, ob die Beschwerdeführerin ihren Zahlungsverpflichtungen in absehbarer Zeit nachzukommen können, so dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit sichergestellt erscheint. Die Beschwerdeführerin weist diesbezüglich darauf hin, dass sie als Erbin ihres Ehemanns an dessen Nachlass hälftig beteiligt sei. Sie vermag glaubhaft zu machen, dass der hälftig aufzuteilende Nachlass mit dem oben erwähnten Wertschriftendepot, dem Erlös aus dem Verkauf einer Liegenschaft in Basel und mit einer Liegenschaft in [...] über CHF 2,98 Mio. beträgt (Beschwerde, Rz. 36 f.; vgl. auch Beschwerdebeilage 11). Die Beschwerdeführerin macht im Erbteilungsprozess einen Anspruch von CHF 1'488'300.60 geltend. Zwar ist die Höhe dieser Forderung strittig; die Beschwerdeführerin kann aber glaubhaft aufzeigen, dass ihr unbestrittener Anteil am Nachlass rund CHF 1 Mio. beträgt (Beschwerde, Rz. 38). Der Erbteilungsprozess wurde im Jahr 2009 eingeleitet. Seither konnten die Prozessparteien keine Einigung erzielen. Die Vereinbarung vom 7. September 2017 über den Bezug von CHF 100'000.■ lässt aber die Schlussfolgerung zu, dass zumindest in absehbarer Zeit eine Einigung zwischen den Parteien möglich sein sollte, die es der Beschwerdeführerin erlaubt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Aufgrund des beträchtlichen Umfangs des Nachlasses, an dem die Beschwerdeführerin beteiligt ist, kann somit die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Beschwerdeführerin als glaubhaft angesehen werden.

2.3.4 Die Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin erscheint damit deutlich wahrscheinlicher als ihre Zahlungsunfähigkeit und ist mithin glaubhaft gemacht. Demzufolge sind auch die weiteren Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung erfüllt.

3.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde sich als begründet erweist und daher gutzuheissen ist. Der angefochtene Konkursentscheid des Zivilgerichts ist aufzuheben. Die Beschwerdeführerin beglich die Konkursforderung erst nach der Konkursöffnung. Sie ist in anderen Verfahren anwaltlich vertreten und hätte vor der Eröffnung des Konkurses die Möglichkeit gehabt, ihre Liquidität mit den nun ergriffenen Massnahmen sicherzustellen. Mit diesem säumigen Verhalten veranlasste sie die erstinstanzliche Konkursöffnung und das vorliegende Beschwerdeverfahren. Sie hat daher trotz Gutheissung der Beschwerde die Gerichtskosten des Konkursverfahrens vor

Zivilgericht von CHF 350.■ und diejenigen des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.■ zu tragen, ebenso ihre Vertretungskosten (Art. 108 ZPO sowie Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.